

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Öffnung des Sportparks in der Gemeinde Crossen an der Elster an Sonntagen**

Mehrere Bürger aus der Gemeinde Crossen an der Elster (Saale-Holzland-Kreis) haben sich an mich gewandt, weil der örtliche Sportpark über einen längeren Zeitraum hinweg sonntags vollständig geschlossen war. Nach Angaben von Anwohnern seien als Gründe hierfür wiederholte Lärmbelästigungen bis in die späten Abendstunden und Verstöße gegen Platzordnungen durch auswärtige Besucher genannt worden. Es habe in diesem Zusammenhang bereits polizeiliche Anzeigen gegeben.

Gleichzeitig äußern insbesondere Familien und Eltern den Wunsch nach einer sonntäglichen Öffnung des Sportparks zur kinder- und familienfreundlichen Freizeitgestaltung. Nach mehreren Gesprächen zwischen Gemeindeverwaltung und Anwohnern wurde offenbar eine vorläufige Einigung erzielt: demnach soll der Sportpark derzeit sonntags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet werden. Diese Regelung wird nach Angaben der Beteiligten jedoch nur als Übergangslösung betrachtet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/779** vom 9. Mai 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juli 2025 beantwortet:

1. Wurden für den Bau oder die Ausstattung des Sportparks in der Gemeinde Crossen an der Elster Fördermittel des Landes bewilligt? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Förderprogrammen?

Antwort:

Der Gemeinde Crossen an der Elster wurde mit Bescheid vom 30. Mai 2018 eine Zuwendung als Finanzhilfe in Höhe von 461.406,00 Euro aus dem Bund-Länder-Programm „BL-KISG-1.0 kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum“ für das Vorhaben „Freizeit- und Sportpark (Gutmanns Wiese)“ bewilligt. Die Fördersumme setzt sich entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung Städtebauförderung jeweils zur Hälfte aus Bundes- und aus Landesmitteln (jeweils 230.703 Euro) zusammen.

2. Welche Auflagen waren mit der Bewilligung der Fördermittel verbunden?

Antwort:

Mit der Bewilligung der Fördermittel waren keine Auflagen im Sinne des damals geltenden § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden.

3. Auf welcher gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlage kann eine Schließung von Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen erfolgen?

Antwort:

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes, auf den Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen verweist, in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung sind Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der allgemeinen Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Diese Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage erfordert es, dass an diesen Tagen grundsätzlich die werktägliche Geschäftigkeit ruht. Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrags sowie der staatsvertraglichen Verpflichtungen, die der Freistaat Thüringen gegenüber den Kirchen eingegangen ist, sind Sonn- und gesetzliche Feiertage durch das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) besonders geschützt.

An diesen Tagen sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonn- oder des Feiertags widersprechen (§ 4 Abs. 2 ThürFGtG). Wenn die Nutzung von Sportanlagen im Rahmen des Individualsports erfolgt, widerspricht diese dem Wesen des Sonn- oder Feiertags in aller Regel nicht, weil dadurch das Ruhen der werktäglichen Geschäftigkeit nicht gestört wird. Ob die (bestimmungsgemäße) Nutzung einer Sportanlage darüber hinaus geeignet ist, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen, muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Jedenfalls sind unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, zu vermeiden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 ThürFGtG). Außerdem sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, Gottesdienste zu stören (§ 5 ThürFGtG). Ferner regelt § 6 ThürFGtG einen erhöhten Schutz an stillen Tagen. Allerdings sind im Rahmen des § 7 ThürFGtG auch Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 2 und der §§ 5 und 6 ThürFGtG möglich.

Die Errichtung und der Betrieb eines gemeindlichen Sport- und Freizeitparks ist eine klassische kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, die im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen wird. In dem oben dargelegten rechtlichen Rahmen kann die betreffende Gemeinde Regeln für dessen Benutzung festlegen und diese gegebenenfalls auch ändern. Die Gemeinde Crossen an der Elster hat mit Beschluss Nummer 11/2025 vom 28. April 2025 die Nutzung des oben genannten Sport- und Freizeitparks an Sonntagen auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr beschränkt. Nach dem Beschluss ist der Sport- und Freizeitpark jedoch an gesetzlichen Feiertagen (§ 2 ThürFGtG), Gedenktagen (§ 2a ThürFGtG) und stillen Tagen (§ 6 ThürFGtG) nicht geöffnet. Überdies hat die Gemeinde festgelegt, dass dieser Beschluss vorerst nur für sechs Monate gilt.

4. Wie viele polizeiliche Anzeigen im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportparks in der Gemeinde Crossen an der Elster wurden in den vergangenen drei Jahren erstattet (bitte nach Jahr, Art des Delikts, Zahl der Tatverdächtigen, deren Staatsangehörigkeit und Ermittlungsstand aufschlüsseln)?

Antwort:

Die nachstehenden Angaben beruhen auf einer Sonderrecherche im polizeilichen Datensystem, wobei die Daten nicht abschließend valide sind.

Im Jahr 2024 wurden drei und im Jahr 2023 eine Anzeige jeweils wegen Hausfriedensbruch aufgenommen. Im Jahr 2022 konnten keine Rechercheergebnisse erzielt werden. Möglicherweise unterlagen die Delikte den Löschfristen und sind damit nicht mehr recherchierbar.

Zwei Verfahren wurden gegen Unbekannt geführt und bereits an die Staatsanwaltschaft Gera abgegeben.

Ein Verfahren wurde gegen zwei rumänische Jugendliche/Heranwachsende im Alter von 14 und 21 Jahren und ein Verfahren gegen 15 deutsche Tatverdächtige im Alter zwischen 13 und 50 Jahren geführt. Die Verfahren gegen diese Beschuldigten wurden bereits durch die Staatsanwaltschaft Gera eingestellt.

Maier  
Minister